

Anfrage der AFD Ratsgruppe im Rat der Stadt Bielefeld zur „Veranstaltung zum 99. Jahrestag der Gründung der türkischen Republik im Neuen Rathaus

Frage:

Ist es jeder ausländischen politischen Partei gestattet, Veranstaltungen im Rathaus oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Bielefeld abzuhalten?

Antwort:

Für die Überlassung des Ratssaales und der Sitzungsräume hat der Rat der Stadt Bielefeld eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

Der Anspruch auf Anmietung eines Sitzungsraums ist danach insbesondere durch den Verwendungszweck (§ 2) und die Kapazität der Räumlichkeiten beschränkt:

- § 1 Abs. 2 begrenzt den Anspruch auf „freie Kapazitäten“.
- § 1 Abs. 3 schließt Wahlkampfveranstaltungen im Alten Rathaus aus.
- § 1 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung regelt, dass „Veranstaltungen Dritter, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehen, wie z.B. Veranstaltungen verbotener Parteien, unzulässig sind.“

Neben diesen Beschränkungen bestimmt § 1 Abs. 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung, dass eine Nutzung insbesondere abgelehnt werden kann, wenn nicht

- eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung,
- ein Zeitplan und
- ein umfassendes Veranstaltungsprogramm

vorgelegt werden und wenn

- ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
- die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.

Ausländische politische Parteien dürfen Veranstaltungen im Rathaus oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt abhalten, wenn sie die o.g. Kriterien erfüllen.

Erste Zusatzfrage:

Wenn nein, was sind die Entscheidungskriterien für die Genehmigung von Veranstaltungen ausländischer politischer Parteien im Rathaus oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Bielefeld?

Antwort: entbehrlich.

Zweite Zusatzfrage:

Sofern es sich hierbei um die Veranstaltung einer Privatperson und nicht einer Partei handelt(e): Ist es jeder Privatperson gestattet, politische Veranstaltungen im Rathaus oder anderen öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Bielefeld abzuhalten.

Antwort:

Für Privatpersonen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gruppierungen.